

Verkehrsministerium
Baden-Württemberg

05.22

Az. 36-3952.30/2

70029 Stuttgart, den 11.05.94
Postfach 10 34 52

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Gemeinsame Vorprüfungsstelle
IM/VM beim Innenministerium

Sachgebiet 05.22: Brücken und Ingenieurbau
 Lastannahmen

Betr.: Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der
 neuen Bundesländer in Lastenklassen nach DIN 1072

Bezug: a) VM-Erlaß vom 17.07.92, Az. 36-3952.30/2 (05.22)
 b) VM-Erlaß vom 25.02.94, Az. 36-3952.2/45 (05.80)

Anl. : Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1994

12.43 - 3952.30/5

v. 11.6.94

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2 /1994 hat das Bundesministerium für Verkehr weitere Angaben und Unterlagen für die Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der neuen Bundesländer bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 2/1994 vom 31. Januar 1994).

Die "Richtlinie zur Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken", Ausgabe April 1992, ist gemäß Bezugserlaß vom 17.07.92 ausschließlich für eine Verwendung in den neuen Bundesländern bestimmt. Dies gilt jetzt gleichfalls für die Angaben und Unterlagen zu den Fertigteilbrücken BT 50 und BT 70/BT 700 (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft B 5 "Teil 2: Schubsicherung bei Fertigteilträgern BT 70 und BT 50" und Heft B 2 "Untersuchungen an Fertigteilbrücken BT 70/BT 700").

Die "Nachrechnung von Gewölbebrücken, November 1993" ist für eine Anwendung bei Nachrechnungen und Einstufungen der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßenbrücken geeignet. Diese Ausarbeitung ist als "Teil 1: Nachrechnung von Gewölbebrücken" im Heft B 5 der Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen mit dem Titel "Spezielle Probleme bei Brückenbauwerken in den neuen Bundesländern" enthalten.

Die Gemeinden werden ebenfalls darauf hingewiesen.

Vorstehender Erlaß wird nicht veröffentlicht.

gez. Ries

Beglaubigt

R. W.

Angestellte



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1994

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

Bonn, den 10. Januar 1994
StB 25/38.55.10-02/5 Va 94

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Richtlinien (Ausgabe 1992) zur Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der neuen Bundesländer in Lastklassen nach DIN 1072, Ausgabe 12/1985;**

a) Nachrechnung von Gewölbebrücken, November 1993

b) Zur Sicherheitslage von Brücken aus Fertigteilträgern BT 70 und BT 50 unter Schub- und Torsionsbeanspruchung, November 1993

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1992 vom 12. Mai 1992
– StB 25/38.55.10– 02/59 Va 92
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 47/1993 vom 30. Dezember 1993
– StB 25/38.55.50 – 00/153 Va 93

- (1) Voraussetzung für die Neueinstufung nach DIN 1072 der Straßenbrücken in den jungen Bundesländern ist die Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustandes im Zusammenwirken mit gesicherten Systembetrachtungen bei der Nachrechnung.
- (2) Zur Erleichterung wurden zusätzlich zu der mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1992 übersandten Richtlinie von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Außenstelle Berlin, weitere, diese Richtlinie ergänzende, Ausarbeitungen zur Verfügung gestellt, die ich hiermit zur Anwendung empfehle:

(a) – Nachrechnung von Gewölbebrücken, November 1993

(b) – Zur Sicherheitslage von Brücken aus Fertigteilträgern BT 70 und BT 50 unter Schub- und Torsionsbeanspruchung, November 1993.

- (3) Bei den Fertigteilbrücken mit BT 50 und 70 handelt es sich um das Trägersortiment, das noch vor Inkrafttreten der TGL 0-1045 am 1. Januar 1974 bemessen und bis 1978 eingebaut worden ist. Bei nicht ausreichender statischer Systembetrachtung besteht die Gefahr von Fehleinschätzungen der mit Neueinstufungen betrauten Ingenieurbüros über die im Tragwerk liegenden Reserven bei der Beurteilung der schiefen Hauptzugspannungen im Bruchzustand am kritischen Querschnitt (Hohlkörperende), wenn die in (b) enthaltenen Ergänzungen nicht beachtet werden. Die Festlegungen der Richtlinie werden damit auch bezüglich der Schub- und Torsionsbeanspruchung bestätigt. Ein besonderer Nachweis der schiefen Hauptzugspannungen ist bei Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Randbedingungen nicht erforderlich.
- (4) Bei der Nachrechnung von randverstärkten Fertigteilbrücken kommt dem Nachweis der Randträgerverankerung und der Aufnahme des Seitenstoßes besondere Bedeutung zu.

Hierzu weise ich auf meine Ausführungen in Abschnitt (4) meines ARS Nr. 47/93 hin, damit sichergestellt werden kann, daß die Beurteilung der Seitenstoßverankerung Bestandteil der Neueinstufung wird.

Die beiden Hefte können von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, bezogen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 2/1994 vom 31. Januar 1994 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber